

Ausschussvorlage KPA 20/18

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer

Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-

Virus

– Drucks. [20/2791](#) –

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucks. [20/2848](#) –

1. Hessischer Städtetag	S. 1
2. Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an beruflichen Schulen in Hessen	S. 2
3. Hessischer Landkreistag	S. 4
4. Elternbund Hessen e. V.	S. 6
5. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen	S. 8
6. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 11
7. Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 12
8. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 14
9. Gemeinsam leben Hessen e. V.	S. 16
10. Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V.	S. 18
11. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 20

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwürfe zur Anpassung des Hessischen
Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die
Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu
den beiden Gesetzentwürfen und teilen mit, dass wir keine
Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zu den
Gesetzesentwürfen zur Anpassung des Hessischen
Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen
zur Bekämpfung des Corona-Virus (Drucks. 20/2791 und
20/2848) haben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Oegel
Referatsleiterin

Ihre Nachricht vom:
28.05.2020

Ihr Zeichen:
I A 2.8

Unser Zeichen:
TA 200.02 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
08.06.2020

Stellungnahme-Nr.:
050-2020

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.

AGD c/o Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Frau Vorsitzende Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
07.06.2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksachen 20/2791 und 20/2848

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen nimmt die AGD wie folgt Stellung und bezieht sich dabei allein auf die Aspekte der beruflichen Schulen:

Die AGD begrüßt, dass durch den Gesetzesentwurf und den dazu gehörenden Änderungsantrag manche Fragen des Schulbetriebes für die Zeit der Schulschließungen und der Folgezeit geklärt werden. Es werden aus Sicht der AGD aber nicht alle Fragen geklärt, die zu klären wären und es werden Aspekte einzelner Schulformen nicht berücksichtigt.

Grundlegend unverständlich ist für uns die Befristung bis zum 31. März 2021. Zwar ist dieser Tag der letzte Unterrichtstag vor den Osterferien, er hat aber für Unterricht im Allgemeinen keinerlei Bedeutung. Eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Januar 2021, also bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres wäre aus unserer Sicht nachvollziehbar und sinnvoll. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Artikelgesetzes wäre sicher ohne große Schwierigkeiten möglich, wenn sie erforderlich wäre. Wir sehen die Entscheidung auch deshalb kritisch, weil die Befristung Auswirkungen auf einen weiteren Abiturjahrgang hat, denn die Abiturprüfungen liegen zwischen 16. und 31.3.2021.

Nun zu einzelnen Artikeln

Art. 10: Bei der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist unberücksichtigt geblieben, wie ab 1. August 2020 das gelenkte Praktikum stattfinden oder ausgestaltet werden soll. Es ist unklar, wie Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsvertrag ab 01.08.2020 vorlegen sollen, obwohl das Ministerium per Erlass alle Praktika bis zu den Herbstferien ausgesetzt hat. Hier ist dringlich eine Klarstellung notwendig.

Art. 14.3: Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung des § 6 Abs. 5 durch den Satz „Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist dann zu versagen, wenn bereits durch die Noten des ersten Ausbildungsjahres feststeht, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr erreichbar ist.“

Art. 15.4 Der Satz (1) „Abweichend von den Regelungen der §§ 9 bis 15 wird der Abschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.“ steht im deutlichen Widerspruch zu Art. 15.5 „Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Schuljahr 2019/2020 wird die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“ Der Widerspruch muss dringlich aufgelöst werden.

Außerdem muss geklärt werden, wie die Projektprüfungen, die laut VO § 13 (2) Gruppenprüfungen sind und in der Regel vor den Osterferien, also vor dem 31. März stattfinden, organisiert werden sollen, wenn die Abstandsregelungen des Hygieneplans im nächsten Schuljahr weiter bestehen werden.

Eine Regelung analog Art. 14.3 etwa „Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist dann zu versagen, wenn bereits durch die Noten des ersten Ausbildungsjahres feststeht, dass durch deren Einbeziehen in die Vornoten einen Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr erreichbar ist.“, fehlt für diese Schulform.

Insgesamt bedauern wir ausdrücklich, dass dieser Gesetzentwurf erst jetzt im Gesetzgebungsverfahren ist. Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und vor allem die Schulen müssen für die Zeugnisvergabe Rechtssicherheit haben und müssen sehr zeitnah Planungssicherheit für das kommende Schuljahr haben.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Greilich
Vorsitzende



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öfftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 09.06.2020

Az. : Wo/

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, LT-Drs. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 20/2848

Ihr Schreiben vom 28.05.2020, Az. I A 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings hat uns ein Landkreis ergänzende Hinweise zugeleitet. Wir übersenden Ihnen diese der Vollständigkeit halber zur Information, weisen aber darauf hin, dass diese aufgrund der kurzen Fristsetzung und mangels Abstimmung noch nicht als Auffassung des Verbandes gewertet werden können.

Der Landkreis schreibt: „Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in unterrichts- und prüfungsrelevanten Themenbereichen, daher ergibt sich hier nur am Rande eine Betroffenheit des Schulträgers.“

Seite 4 Nr. 5 zu § 52 Abs. 1 HSchulG:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Erlass.“

Hier scheint es sinnvoll von einer Befristung der Regelung abzusehen, um dauerhaft bewährte digitale Austausch- und Kommunikationsformate (z. B. Videokonferenzen) zu ermöglichen und zu etablieren.

Seite 5 Nr. 10 zu § 102 Abs. 5 HSchulG:

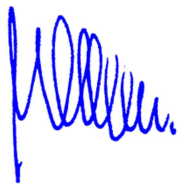
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.“

Auch hier scheint es sinnvoll von einer Befristung der Regelung abzusehen, um dauerhaft bewährte digitale Austausch- und Kommunikationsformate (z. B. Videokonferenzen) zu ermöglichen und zu etablieren.

Ferner erscheint hier in Analogie zu § 51a HGO die Eröffnung der Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss sinnvoll, um eine Entscheidungsfindung und Beschlussfassung auch bei Sitzungen in digitalen Formaten zu ermöglichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Der Vorstand

09. Juni 2020

Stellungnahme des elternbund hessen e.V. (ebh) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

Die Stellungnahme beschränkt sich angesichts der Kürze des Zeitraums, der für eine ausführliche Befassung mit den zahlreichen Änderungen in den oben genannten Gesetzesentwürfen bei weitem nicht ausreichend ist, auf einige wenige Bemerkungen.

Zu begrüßen sind dem Grundsatz nach die zahlreichen Anpassungen, die sich aus der Unmöglichkeit der Präsenzkonferenzen und -sitzungen der verschiedenen Gremien durch die Beschränkungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung ergeben. Hier ist es unumgänglich, dass zur Herstellung der Rechtssicherheit eine elektronische Form der Zusammenkunft ermöglicht wird.

Der ebh lehnt ungeachtet dessen die in Art. 24 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen entsprechenden Ergänzungen des § 10 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) ab. Durch diese Ergänzungen würde es ermöglicht, dass im Zeitraum 27. April 2020 bis 31. März 2021 Förderausschüsse nach § 54 Abs. 3 HSchG statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden können. Durch die in § 10 Abs. 2 Satz 7 VOSB n.F. enthaltene Fiktionswirkung der Anwesenheit bei Teilnahme an einer in elektronischer Form durchgeführten Sitzung des Förderausschusses würde die Beschlussfähigkeit des Förderausschusses nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VOSB auch dann bestehen, wenn die Eltern, die zusammen nur über eine Stimme im Förderausschuss verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 VOSB) aus technischen oder sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können. Es kann schlicht nicht vorausgesetzt werden, dass Eltern gerade aus finanziell oder gesellschaftlich prekären Verhältnissen die Möglichkeiten besitzen, sich über einen PC oder einen Laptop in eine solche Sitzung einschalten zu können. Eine Teilnahme über eine bloß telefonische Zuschaltung würde die notwendige gleichberechtigte Teilnahme der Eltern an dem Ausschuss nicht gewährleisten.

Überdies bestehen durchgreifende Zweifel daran, ob die komplexen, weitreichenden und häufig streitig zu verhandelnden Gesichtspunkte, die mit der Festlegung von Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, ohne persönliche Besprechung angemessen zu erörtern sind.

Versäumt wurde es im vorliegenden Gesetzentwurf, die sich durch das Erfordernis unterrichtsersetzender Lernsituationen (Lernen zu Hause) ergebenden Fragen der Schulpflicht und des Schulverhältnisses zu regeln. Insbesondere:

- Handelt es sich bei den unterrichtsersetzenden Lernsituationen um Unterricht im Sinne des HSchG?

- Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an diesen unterrichtsersetzenden Lernsituationen teilzunehmen?
- Sind die Eltern verpflichtet, die Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Lernsituationen anzuhalten?
- Welche Verpflichtungen der Schule und der Lehrkräfte bestehen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem notwendigen Unterrichtsmaterial auszustatten?
- Wie sollen nicht erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit den unterrichtsersetzenden Lernsituationen in die Bewertung einbezogen werden?

Diese Fragen, die grundsätzliche Auswirkungen auf das Schulverhältnis und auf die Bildung der Schülerinnen und Schüler haben, müssen durch Gesetz oder zumindest durch die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses im notwendigen Umfang normiert werden.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den
Kulturpolitischen Ausschuss des
Hessischen Landtags
z. Hd Frau Öftring/ Frau Jäger
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 9. Juni 2020

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die GEW Hessen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu dem von der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus sowie zu dem von diesen Fraktionen vorgelegten Änderungsantrag. Die GEW Hessen begrüßt diese von den Oppositionsparteien FDP, SPD und DIE LINKE ermöglichte Gelegenheit zur Stellungnahme ausdrücklich. Die Verabschiedung eines so umfassenden Gesetzentwurfs darf nicht – wie von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zunächst vorgesehene – ohne die übliche Anhörung von Verbänden, Eltern- und Schüler*innenvertretung den Landtag passieren. Bezüglich der vorgesehenen Änderungen im Einzelnen möchte die GEW Hessen insbesondere die folgenden Hinweise geben:

Artikel 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Die geplanten Änderungen sollen aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als Reaktion auf die Pandemie befristet bis zum 31. März 2021 gelten. Dieser Zeitpunkt wird jedoch im Schulalltag zu zahlreichen Problemen führen, da so die befristeten Sonderregelungen, etwa zur Stundentafel und zu den vorgesehenen Prüfungen, mitten im laufenden Schuljahr 2020/2021 außer Kraft treten werden. Die Regelungen sollten daher nach Auffassung der GEW Hessen bis zum Schuljahresende Bestand haben.

Zur Konkretisierung unserer Einwände folgende Beispiele: Die Anzahl der zu schreibenden Arbeiten muss ab dem 1. April 2021 wieder voll erfüllt werden. Wie soll das gehen? Flexible Regelungen müssen für das gesamte Schuljahr möglich sein. Wie sollen die Ergebnisse der Projektprüfungen in die Endnoten einfließen? Sie hätten ja als Gruppenprüfungen durchgeführt werden müssen, mit einer Bewertung von Projektarbeit in Gruppen während einer Zeit von sieben Wochen davor. Problematisch wäre es, diese Prüfung als Einzelprüfung durchzuführen oder zu bewerten, denn die Vorbereitungs- und Durchführungsphase kann nicht individuell bzw. in Einzelarbeit erfolgen.

Das würde den Charakter dieser Prüfung völlig verändern. Deshalb muss die Projektprüfung für das gesamte Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt werden, da auch die Verschiebung der Prüfung nach März 2021 die Schulen gewaltig in Stress bringen würde, um die Prüfung noch vor Beginn der Sommerferien zu schaffen. Eine Option könnte es sein, die Projektprüfungen ab nach den Weihnachtsferien bis ins zweite Halbjahr 2020/2021 zuzulassen, falls dann die Ansteckungsgefahr nicht mehr groß ist. Dies müsste auch zeitlich zu schaffen sein, da Betriebspraktika im nächsten Schuljahr noch nicht möglich sein werden und somit ein Zeitfenster mit einer ausreichenden Zahl von Stunden zur Verfügung stünde.

Nach Nr. 4, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 13 sollen Gremiensitzungen zu allen Gegenständen auch in elektronischer Form ermöglicht werden. Dies ignoriert das Wesen der demokratischen Debatte, die auf Videokonferenzen oder bei Abstimmungen per E-Mail nicht in dem Umfang möglich ist, wie es weitreichende und komplexe Entscheidungen erfordern. Daher muss dringend ein Vorbehalt zu Gremienbeschlüssen in elektronischer Form vorgesehen werden, der in diesem Fall nur Beschlüsse zu Angelegenheiten ermöglicht, die von der Natur der Sache her keinen Aufschub dulden. Insofern Präsenzsitzungen unter Pandemiebedingungen möglich sind, ist diese Form zu bevorzugen.

Artikel 3 – Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Lehrkräfte, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule betreuen, sollen durch eine Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes weiterhin eine Zulage für diese Zusatzaufgabe erhalten. Diese Zulage muss auch für Lehrkräfte gezahlt werden, die Studierende im Rahmen der Schulpraktischen Studien betreuen.

Artikel 4 – Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse

Die auch hier vorgesehene uneingeschränkte Öffnung für Bündniskonferenzen in elektronischer Form lehnen wir aus den bereits genannten Gründen ab. Ebenso die hier darüber hinaus ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verkleinern.

Artikel 7 – Änderung der Konferenzordnung

Auch hier sollte keine uneingeschränkte Öffnung für elektronische Konferenzen erfolgen. Es sollte vielmehr, wie bereits zu Artikel 1 skizziert, ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen werden. Des Weiteren muss auch die Einhaltung des Datenschutzes und der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Lehrkraft bei elektronischen Konferenzen sichergestellt werden.

Artikel 10 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Es ist zu erwarten, dass auch im Schuljahr 2020/2021 die vorgesehenen 800 Zeitstunden für das Pflichtpraktikum nicht immer erbracht werden können bzw. dass nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen werden. Daher sollte ein gelenktes schulisches Praktikum nach § 4 Abs. 7 und 8 der Verordnung durch entsprechende Zuweisung ermöglicht werden.

Artikel 11 – Änderung der Verordnung über die Berufsschule

Hier fehlt die Eröffnung der Möglichkeit, von der Stundentafel abzuweichen.

Artikel 12 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Auch in dieser Verordnung müsste die Möglichkeit, von der Stundentafel abzuweichen, ausdrücklich verankert werden. Darüber hinaus fehlen auch Regelungen zur Versetzung sowie zur Wiederholung des letzten Jahres und der Abschlussprüfung.

Artikel 13 bis 20 – Änderungen der anderen Vollzeitschulformen der Beruflichen Schulen

Es mangelt in allen vorgesehenen Verordnungsänderungen an einer Regelung zur Nichtanrechnung von Corona-bedingter freiwilliger Wiederholung auf die maximale Verweildauer.

Artikel 22 – Änderung der Verordnung über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Es werden zwar mögliche Abweichungen von den gültigen Stundentafeln geregelt, da der Präsenzunterricht voraussichtlich nicht im vollen regulären Umfang möglich sein wird. Um das Recht auf Bildung auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten, bedarf es aber spätestens ab dem kommenden Schuljahr eines ausformulierten schulrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ein angeleitetes und strukturiertes Lernen im häuslichen Kontext, wenn der Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch
Vorsitzende



Maike Wiedwald
Vorsitzende



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

Sehr geehrte Frau Hartmann,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs sowie des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Hierzu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die Corona-Pandemie führt dazu, dass der Schulalltag bis zur vollständigen Eindämmung der Pandemie angepasst werden muss. Dies findet unsere ungeteilte Unterstützung.

Ebenso teilen wir die Notwendigkeit, dass hierzu jetzt Anpassungen des Hessischen Schulgesetzes sowie weiterer Vorschriften mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen. Diese führen dazu, dass die Schulen und die Schulverwaltung flexibel auf die Pandemie reagieren können. Das begrüßen wir.

Zu den im Gesetzentwurf vorgenommenen Detailregelungen haben wir keine Anmerkungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit diesem Gesetz keine grundsätzlichen Veränderungen der bildungspolitischen Weichenstellungen des Landes vorgenommen werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

5. Juni 2020

Ihr Zeichen: I A 2.8
Unser Zeichen: Ha

Ansprechpartner:
Andreas Haberl
Telefon 0611 136-195
Telefax 0611 136-8195
andreas.haberl@hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesba-
den.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Heinrich Gringel
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Wilhelmstraße 24-26 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Michaela Öfftring
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum GE 20/2791 und ÄA 20/2848, Anpassung im Hessischen Schulgesetz

9. Juni 2020

Unser Zeichen:
HIHK/brs

Sehr geehrte Frau Öfftring,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den Anpassungen im Hessischen Schulgesetz Stellung nehmen zu können. Wir verstehen die Anpassung des Schulgesetzes und entsprechender Verordnungen als Reaktion auf Erfahrungen während der Corona-Zeit. Vor diesem Hintergrund möchten wir zu zwei Aspekten Hinweise geben, die sich auf die Berufsorientierung von Schulen beziehen.

Zum einen ist es bedauerlich, dass die Schulen in den Corona-Zeiten angewiesen wurden, Praktika auszusetzen. Dies wird nun bei der geplanten Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung in den Bildungsgängen zur Berufsorientierung in der geplanten Schulgesetzanpassung weiter fixiert. Damit fällt ein ganz wesentlicher Teil der Berufsorientierung weg, den Schülerinnen und Schüler wird dabei der Einblick in die Anforderungen und Abläufe der Arbeitswelt fehlen. Da Unternehmen im Rahmen ihres betrieblichen Gesundheitsschutzes sowieso verpflichtet sind, adäquate hygienische Schutzmaßnahmen zu treffen, erschließt sich uns nicht, warum Schülerinnen und Schülern keine Praktika absolvieren können.

Zum anderen fehlt in der Anpassung eine Erfahrung, die derzeit die hessischen IHKs im Rahmen ihrer Arbeit in den OLOV-Strukturen machen. IHK-Ausbildungsunternehmen versuchen ihre Ausbildungsplätze zu besetzen und suchen den Kontakt zum Bewerberpool der Arbeitsagentur. Die Arbeitsagentur kann derzeit ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag in der Schule nicht nachgehen und damit Bewerber

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Brigitte Scheuerle
Tel. 069 2197-1223
b.scheuerle@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



für IHK-Unternehmen akquirieren, da Fremden der Zugang ins Schulgebäude verwehrt ist. Wenn Berufsberatern der Arbeitsagentur die Abgängerinnen und Abgänger einer Schule bekannt wären, so wäre eine telefonische Kontaktaufnahme möglich und eine Beratung bzw. sogar Vermittlung zu den Schritten nach dem Schulabschluss wäre möglich. Um unseren Unternehmen zukünftig Bewerberinnen und Bewerber zuzuführen, fordern die hessischen Industrie- und Handelskammern daher einen Passus im Schulgesetz, der ein Verfahren zur Datenübermittlung und damit eine Ansprache von jungen Menschen ohne feste Anschlussperspektive ermöglicht. Eine entsprechende Beratungs-Verpflichtung der Arbeitsagentur soll auf Bundesebene demnächst im Sozialgesetzbuch geregelt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Scheuerle
Federführung Berufliche Bildung

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags**

Frau Karin Hartmann

9. Juni 2020
Az. 4.1.1. / /Krm-St

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer
Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791,
und zum Änderungsantrag Drucks. 20/2848
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2020 – Az. I A 2.8**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen und teilen Ihnen hiermit Folgendes mit:

Insgesamt halten wir die einzuleitenden Maßnahmen für angemessen, um den Schulunterricht unter den Bedingungen der gegenwärtigen Pandemie auch im kommenden Schuljahr zu gewährleisten. Besonders zweckdienlich ist es, den Schulen eine größtmögliche Flexibilität bei der Organisation des Unterrichts einzuräumen. Wir sehen allerdings mit einer gewissen Sorge, dass die den Schulleitungen im vorliegenden Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit, von der Stundentafel nach Bedarf abzuweichen, zu einer Konzentration auf die vermeintlich wichtigen Fächer führen könnte. Im Sinne eines umfassenden Bildungsverständnisses halten wir es für geboten, von dieser Möglichkeit höchst sparsam Gebrauch zu machen. Insbesondere dürfen Neben- oder sog. „kleine“ Fächer, zu denen auch der Religionsunterricht gerechnet wird, nicht unverhältnismäßig unter dieser Maßnahme leiden. Hier ist nach unserem Dafürhalten in den einschlägigen Ausführungsverordnungen darauf zu achten, dass alle dahingehenden Entscheidungen sich gleichmäßig auf die Fächer(gruppen) auswirken.

Zu bedenken ist, dass gerade der Religionsunterricht einen eigenen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten kann, indem er die aufgeworfenen existenziellen Fragen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien aufgreift und einordnet. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein solcher Beitrag geringer einzuschätzen sei als etwa das Erreichen der Lernziele in den Hauptfächern.

Insofern unterstützen wir die Landesregierung in dem Anliegen, den schulischen Unterricht in seiner fachlichen Breite wieder zu seinem ursprünglichen Standard – nach Umfang wie nach Qualität – zurückzuführen. Dazu gehört, dass rechtzeitig Schritte eingeleitet werden, die auf die Wiederaufnahme des „Regelbetriebs“ abzielen. Wir betrachten daher den vorliegenden Gesetzentwurf als notwendige, aber vorübergehende Maßnahme der Krisenbewältigung.

Gerne bleiben wir mit den zuständigen Behörden und Stellen über langfristige Lösungen im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Markus Kremer
Schul- und bildungspolitischer Referent



Gemeinsam leben Hessen e.V. -Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2- 63065 Offenbach am Main

Frau
Manuela Öfftring
Kulturpolitischer Ausschuss
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 7.6.2020

Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Öfftring,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. 5. 2020, mit dem Sie unserem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des hessischen Schulgesetzes geben.

Die geplanten, vorübergehenden Änderungen des hessischen Schugesetzes aufgrund der Corona-Pandemie erscheinen uns praktikabel und aus Sicht der Eltern von Kindern mit Behinderungen diskriminierungsfrei.

Einen Hinweis möchten wir Ihnen dennoch mit auf den Weg geben:

Zu Art. 24 – Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an dem elektronischen Förderausschuss.“

Hier bedarf es der Ergänzung, dass sich die Schulbehörde bei Teilnahme der Eltern am Förderausschuss in elektronischer Form vergewissern muss, dass bei diesen auch die dafür notwendige technische Ausstattung vorhanden ist.

Wir bitten außerdem um die Ergänzung, dass die jeweilige Förderschullehrkraft, die diesen Förderausschuss in der Form durchführt, die Eltern nochmals auf die Möglichkeit eines Beistandes hinweist und dessen Einbeziehung auch in elektronischer Form ermöglicht.

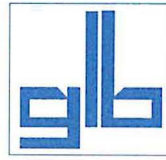
Ergänzt werden sollte zudem, dass den Eltern das Protokoll des Förderausschusses mit den Aussagen aller Beteiligten zugesandt wird. Dies ist so in der Vergangenheit nicht immer geschehen. Die Eltern erhielten lediglich den Teil ihrer eigenen Stellungnahme, ohne Kenntnis davon zu erhalten, wie sich die anderen Beteiligten zur Sachlage geäußert haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothea Terpitz

1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.



**Gesamtverband
der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen
Schulen in Hessen e. V. (glb)**

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1 – 3
63583 Wiesbaden

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb
beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband
der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

10.06.2020

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändern sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Auszubildenden. Dem versucht der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

Wir möchten zwei Aspekte herausgreifen und problematisieren:

Konferenzen und Prüfungsausschusssitzungen können in elektronischer Form stattfinden.

Die Lehrkräfte müssen dafür ihre eigenen Arbeitsmaterialien einsetzen. Das Gleiche gilt für das Homeschooling. Dies ist eine Vorgehensweise, die in der Wirtschaft und Industrie nicht üblich ist. Wir fordern auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und des gegebenenfalls fortdauernden Homeschoolings, dass alle Lehrkräfte mit der notwendigen Hard- und Software ausgestattet werden.

Die Regelungen zu den Versetzungen und Abschlussprüfungen haben schwerwiegende Folgen.

Lehrkräfte bemühen sich sehr engagiert darum, ihre Schülerinnen und Schüler zu erreichen, müssen sich dann aber, u. a. in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung, mit Äußerungen auseinandersetzen, wie bspw.: „Wir müssen nicht mehr zur Schule. Wir bekommen den Hauptschulabschluss ja sowieso.“ Dass dies grundsätzlich nicht so vorgesehen ist, ergibt sich aus den entsprechenden geplanten Regelungen.

Es sind wenige Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte von einer Wiederholung der Klasse 10 zu überzeugen. Wir sehen die Gefahr, dass sich Schülerinnen und Schüler mit einem nur auf dem Papier erreichten Hauptschulabschluss in den Betrieben um eine Ausbildung bewerben. In einigen Bereichen fehlt den Schülerinnen und Schülern das zweite Praktikum und das zweite Schulhalbjahr. Viele sind nach diesem kurzen Schuljahr weder ausbildungsreif noch entsprechen ihre Leistungen dem notwendigen Niveau für einen Hauptschulabschluss.

.../2

Wir möchten weiterhin am Beispiel der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) die Probleme und Folgen von Versetzungsentscheidungen aufgrund der geplanten Änderungen deutlich machen.

- Sehr viele, während des regulären Unterrichts (in der Zeit vor der Schulschließung) erbrachten Leistungen dürfen nicht für die Bildung der Zeugnisnoten herangezogen werden (Bspw. wird nur das beste Fachkompetenzraster berücksichtigt. Alle anderen spielen keine Rolle mehr).
- Die Schülerinnen und Schüler sind fachlich zu einem Großteil noch nicht ausreichend qualifiziert. Die vorhandenen Lücken können im Unterricht in der Klasse 11 nicht mehr aufgeholt werden.
- Sie sind zum Großteil aufgrund mangelnder Lern- und Methodenkompetenz nicht in der Lage, sich Inhalte eigenständig zu erarbeiten und zu üben, um dann doch in der Klasse 11 das Jahr über erfolgreich zu sein.
- Der Unterricht in der Klasse 11 wäre entweder ein reines "Lücken stopfen" oder ein gnadenloses Zurücklassen der Schülerinnen und Schüler, die diese Lücken haben und es nicht schaffen, diese selbstständig aufzuarbeiten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind oft sozial auffällig. Sie können sich häufig nicht konzentrieren, weisen enorme Fehlzeiten auf oder sind unzuverlässig im Erledigen von Aufgaben.
- Ein zuvor schon "geschenkter" Hauptschulabschluss und eine damit verbundene Versetzung setzt eventuell ein völlig falsches Signal für die Motivation und die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler - "Ich bin fit genug bzw. das klappt am Ende eh mit dem Abschluss..."
- Wir behaupten, so gut wie keine Schülerin und kein Schüler werden sich trotz eingehender Beratung, das Jahr zu wiederholen, dafür entscheiden. Das oft sehr kurzfristige Denken und Planen der Schülerinnen und Schüler und die Neigung, den einfachsten Weg zu gehen, stehen dem im Wege...
- Eine Art Probezeit am Anfang der Klasse 11 halten wir für falsch. Denn bei den meisten Schülerinnen und Schülern, die hier in Rede stehen, sehen wir von Anfang an, dass sie es nicht schaffen können und suggerieren ihnen dann eine Chance, die nicht besteht. Zudem wären hier zunächst Kriterien festzulegen, nach denen dann entschieden werden kann, welche Schülerin oder welcher Schüler in der Klasse 11 bleiben darf oder nicht...
- Die Lehrkräfte haben ein Schuljahr lang versucht, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren in die Schule zu kommen bzw. zuhause zu lernen in Zeiten, in denen Präsenzunterricht nicht möglich war und ist; viele, viele Einzelgespräche und Elterngespräche geführt; Fehlzeiten verwaltet...
- Organisatorische Probleme kommen hinzu. Aufgrund der bisherigen rechtlichen und pädagogischen Vorgaben und daraus resultierender Versetzungsentscheidungen sind die Ressourcen - Werkstätten, Lehrkräfte für den Deutsch-, Englisch-, Mathematik- und Fachunterricht - nicht dafür ausgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler in die Stufe II wechseln. Es mangelt im kommenden Schuljahr schlicht und ergreifend am Personal und den räumlichen Möglichkeiten, um den erforderlichen Unterricht anzubieten. Insbesondere die räumlichen Gegebenheiten lassen sich kurzfristig nicht ändern und auch bei den personellen Ressourcen ist der Fachkräftemangel in verschiedenen Fachrichtungen nicht kurzfristig zu beheben.
- Weiterhin können die so in die Stufe II versetzten Schülerinnen und Schüler, die in BÜA extrem hoch gesetzten Prüfungsanforderungen der fachlichen Abschlussprüfungen - die unabhängig von der Corona-Situation bereits mehrfach in Frage gestellt wurden - aus unserer Sicht nicht erfüllen. Wir sehen dies bereits bei den nach der regulären Verordnung versetzten Schülerinnen und Schülern mehr als in Frage gestellt, da die Prüfungsanforderungen (zeitlicher Umfang der Theorieprüfungen, ...) an die Zuweisungen für den fachlichen Unterricht der zweijährigen Berufsfachschule orientiert sind und nicht an den Zuweisungen von BÜA.

Die geschilderten Probleme und Folgen zeigen, dass mit diversen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen die Probleme nicht aufhören, sondern zum Teil erst hervorgerufen werden. Es ist dringend notwendig, dass die Verantwortlichen daraus Konsequenzen für das kommende Schuljahr ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Otten
glb-Landesvorsitzende

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNGEv. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

per E-Mail

Die Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags
Frau MdL
Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

10.06.2020

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN
betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer
Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks.
20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES
90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848**

hier: Schriftliche Anhörung
Ihr Schreiben vom 28.05.2020
Ihr Zeichen: I A 2.8

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu den oben
genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen die besondere Dringlichkeit der
notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und
befürworten diese grundsätzlich – besonders vor dem Hintergrund von
Regelungsbereichen wie bevorstehender Versetzungen, Abschlussprüfungen und der
Zeugnisverteilung und –ausgabe.

Dazu können auch Flexibilisierungen bei der Unterrichtsorganisation zählen, wie etwa
die eingeräumte Möglichkeit, im Bedarfsfall von der Stundentafel abweichen zu
können.

Hier bitten wir aber zu beachten, dass zum Schutz eines breitgefächerten Bildungsangebotes nicht die Nebenfächer, zu denen auch der Religionsunterricht zählt, unverhältnismäßig eingeschränkt und benachteiligt werden.

Vielmehr bitten die Evangelischen Kirchen in Hessen darauf zu achten, dass sich die coronabedingten Einschränkungen gleichmäßig auf alle Fächer verteilen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Ausführungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen